

Hockey-Club Ludwigsburg 1912 e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §7 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Mitgliedsbeiträge

a. Kinder bis 6. Geburtstag	220,00 €
b. Aktive ab dem 6. Geburtstag	380,00 €
c. Breitensport	240,00 €
d. Passive Mitglieder	140,00 €
e. Passive Mitglieder mit Kind Mitglied	100,00 €

Dieser Beitrag gilt maximal bis zum 18. Geburtstag des Kindes bzw. wenn es in Schule/Ausbildung/Studium ist

f. Familienbeitrag	950,00 €
Dieser Betrag gilt maximal bis zum 18. Geburtstag des Kindes, bzw. wenn es in Schule/Ausbildung/Studium ist.	
g. Aufnahmegebühr	50,00 €

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein jährlicher Beitrag. Er enthält Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), Verbandsabgaben und Trainerabgabe
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag, bei besonderen Umständen, die ihm gegenüber schriftlich näher begründet werden müssen, zu Gunsten eines anderen, als in §2 genannten Mitgliedsbeitrag festsetzen oder ganz von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreien.
4. Bei der Aufnahme in den Verein wird ein gesonderter Aufnahmebeitrag fällig.

§3 Fälligkeit und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge

1. Die HCL-Beiträge sind, je nach Wahl monatlich zum 1. eines Monats, vierteljährlich zum 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. oder jährlich zum 15.03. eines Jahres zur Zahlung fällig. Falls das Einzugsdatum nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Abbuchungsverfahren. Kontoänderungen sind unverzüglich dem Verein zu melden. Rücklastschriftgebühren, die nicht durch ein Verschulden des Vereins verursacht werden, werden dem Mitglied weiterbelastet.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.

§4 Umlagen

1. Umlagen werden erhoben bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Umlagen können von allen volljährigen Mitgliedern – mit Ausnahme von Jugendlichen über 18 Jahren ohne eigenes Einkommen – bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages erhoben werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag, bei besonderen Umständen, die ihm gegenüber schriftlich näher begründet werden müssen, zu Gunsten des Mitglieds eine andere, als in §4 genannte Umlage festsetzen oder ganz von der Leistung der Umlage befreien.

§5 Arbeits- und Dienstleistungen

1. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich ab dem Jahr, in dem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, 12 Gemeinschaftsstunden abzuleisten oder ersatzweise für jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde € 12,00 zu bezahlen.
2. Gemeinschaftsstunden können bei folgenden Leistungen erbracht werden:
 - Platzputzete
 - Kinderfest auf dem Marktpatz
 - 1.Mai-Fest
 - Turnierleitung
 - Schiedsrichtereinsatz, sofern dieser nicht abgerechnet wird
 - Betreuer
 - Trainerstunden, sofern diese nicht abgerechnet werden
 - Renovierungsarbeiten, Schönheitsreparaturen
 - Mithilfe bei verschiedenen Aktionen
3. Der Arbeitseinsatz ist der Geschäftsstelle sofort zu melden.

§6 Eintritt, Austritt

1. Beim Eintritt wird der Grundbeitrag voll und der Sportbeitrag anteilig, sowie ein einmaliger Aufnahmebeitrag berechnet.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zum 30.06. (letzter Kündigungstermin 30.03.) und 31.12. (letzter Kündigungstermin 30.09.) möglich. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss in der Mitgliederversammlung am 30.06.2023 ab 01.01.2026 in Kraft.